



AVR-Schlichtungsstelle

**Anerkannte Gütestelle
für gemeinsame Konfliktlösung**

Was ist das?

Caritas-Dienstgeber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft. Gemeinsam tragen sie zur Erfüllung der Aufgaben ihrer Einrichtungen und Dienste bei. Dies schließt arbeitsrechtliche Meinungsverschiedenheiten und Konflikte im Miteinander jedoch leider nicht aus. Scheitern alle internen Versuche sich zu einigen, ist der Gang vor die unabhängige Schlichtungsstelle beim Diözesan-Caritasverband eine gute, schnelle und kostengünstige Option zur außergerichtlichen Konfliktlösung. Gemeinsam wird hier die Sach- und Rechtslage mit Fachleuten beleuchtet, um das Vertrauen wiederherzustellen und eine Versöhnung bzw. Einigung herbeizuführen. Führt die Schlichtung zu einer einvernehmlichen Lösung, erübrigt sich der Gang zum Gericht bzw. die Fortführung eines Prozesses.

Aufgaben & Zuständigkeit der AVR-Schlichtungsstelle

Nach § 22 Absatz 1 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) sind Dienstgeber und Dienstnehmer verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben, zunächst die bei dem zuständigen Diözesan-Caritasverband errichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Deren Aufgabe ist es, die aufgetretenen individualrechtlichen Streitfälle zu schlichten. Dazu gehören alle Fragen rund um das jeweilige Dienstverhältnis, wie z.B. Eingruppierungsfragen, Abmahnungen, Kündigungen u. ä. Die Schlichtungsstelle beim Diözesan-Caritasverband Paderborn ist dabei zuständig für alle Auseinandersetzungen in Einrichtungen und Diensten, die sich auf dem Gebiet des Erzbistums Paderborn befinden, die AVR anwenden und der verbandlichen Caritas als Mitglied oder Kooperationspartner angeschlossen sind.

Verhältnis von Schlichtung & Arbeitsgerichtsverfahren

Die Durchführung des in § 22 AVR bestimmten kirchlichen Schlichtungsverfahrens ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Arbeitsgerichtsverfahren und schließt die fristgerechte Anrufung des Arbeitsgerichtes nicht aus. Die (gleichzeitige) Anrufung des Arbeitsgerichtes ist daher bei fristgebundenen Streitigkeiten, wie z.B. Kündigungsschutzklagen, dringend angeraten. Ein Antrag an die Schlichtungsstelle hemmt auch keine Klagefristen. Allerdings kann die tatsächliche Durchführung des gerichtlichen Verfahrens zunächst ruhend gestellt werden, wenn die Parteien vorab eine kirchliche Schlichtung durchführen wollen.

Anerkannte Gütestelle

Die Schlichtungsstelle beim Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. ist seit dem 15. März 2017 staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit §§ 45 ff. des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NW). Die staatliche Anerkennung als Gütestelle bringt folgende Besonderheiten mit sich, die Verbindlichkeit sichern:

1. Die Verjährung der umstrittenen Ansprüche wird durch den Eingang des Antrags bei der Schlichtungsstelle gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).
2. Aus den vor der Schlichtungsstelle protokollierten Vereinbarungen bzw. Vergleichen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden (§§ 794 Abs. 1 Nr. 1, 797a ZPO).
3. Ansprüche aus diesen Vereinbarungen bzw. Vergleichen verjähren erst nach 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 (BGB)).



AVR-Schlichtungsstelle

Anerkannte Gütestelle
für gemeinsame Konfliktlösung

Verfahren einer Schlichtung

Näheres zum Verfahren einer Schlichtung können Sie der Schlichtungsordnung entnehmen, die Sie auf unserer Homepage unter www.caritas-paderborn.de/arbeiten-lernen/schlichtungsstelle/ finden. Hier halten wir auch einen Antragsvordruck bereit, den Sie nutzen können, aber nicht müssen.

Die wichtigsten Verfahrenspunkte im Überblick:

- Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag einer Dienstnehmerin bzw. eines Dienstnehmers oder eines Dienstgebers tätig. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform (E-Mail) an die Geschäftsstelle zu richten; er kann vor ihr zu Protokoll erklärt werden.
- Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, die sonstigen Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, alle wesentlichen Schriftstücke beigelegt werden.
- Die Geschäftsstelle übersendet den Antrag nebst etwaiger Anlagen an den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Die Stellungnahme wird nach Erhalt dem Antragsteller zur Kenntnisnahme überlassen.
- In dringenden Fällen parallel zum Lauf der Stellungnahmefrist, spätestens nach Eingang der Stellungnahme wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.
- Die Schlichtungsstelle hat in der Verhandlung auf eine Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung nicht zustande, unterbreitet die Schlichtungsstelle einen Einigungsvorschlag (= Schlichtungsspruch). Nehmen die Beteiligten den Schlichtungsspruch nicht an, ist die Schlichtung gescheitert.

Organisatorisches

Die Festlegung eines Termins zur gemeinsamen und persönlichen Erörterung erfolgt nach Absprache mit der Geschäftsstelle der AVR-Schlichtungsstelle. Üblicherweise können wir innerhalb eines Monats nach Antrags-
eingang einen Termin realisieren.

Die Schlichtungsverhandlung findet unter Verantwortung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin, bei-
des Rechtsanwälte, sowie je einer oder einem dienstgeberseitig bestellten und dienstnehmerseitig gewähl-
ten Beisitzer/-in statt. Verhandelt wird in den Räumlichkeiten des Caritasverbandes für das Erzbistum Pader-
born e. V.

Sie finden uns: **Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn.**

Eine Anfahrtsskizze können Sie auf unserer Homepage unter
www.caritas-paderborn.de/ueber-uns/dicv-paderborn/ herunterladen.



AVR-Schlichtungsstelle

Anerkannte Gütestelle
für gemeinsame Konfliktlösung

Kosten

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Träger von Einrichtungen und Diensten, die

- der verbandlichen Caritas als Untergliederung, Fachverband oder korporatives Mitglied angeschlossen sind, ist das Schlichtungsverfahren grundsätzlich gebührenfrei;
- über eine Kooperationsvereinbarung der verbandlichen Caritas angeschlossen sind und bei denen die Anwendung der AVR dienstvertraglich vereinbart worden ist, können Gebühren erhoben werden.

Die etwaige Kostenhöhe ergibt sich aus der Kostenordnung der Schlichtungsstelle. Diese finden Sie auch auf unserer Homepage unter

www.caritas-paderborn.de/arbeiten-lernen/schlichtungsstelle/

Die Kosten der Beteiligten, einschließlich ihrer Beistände, Bevollmächtigten bzw. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, müssen Antragssteller und Antragsgegner selbst tragen. Dabei kann allerdings die Anrufung der Schlichtungsstelle als Gütestelle eine kostengünstige Alternative sein, sofern dadurch ein Gerichtsverfahren oder eine Erörterung im Termin vor Gericht vermieden bzw. überflüssig wird. Wichtig zu wissen: Ein protokollierter Vergleich vor der Gütestelle beendet Streitigkeiten in gleicher Weise verbindlich.

Ansprechpartnerinnen

Geschäftsführung: Esther van Bebber

Administrative Aufgaben: Katrin Peters

Anfragen / Kontakt

AVR-Schlichtungsstelle beim

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.

Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn

Telefon: 05251 209-201

Telefax: 05251 209-38455

k.peters@caritas-paderborn.de

www.caritas-paderborn.de/arbeiten-lernen/schlichtungsstelle

Stand: 10/2019

Bilder: (stockpics/Fotolia)